Wien, Donnerstag den 9. Februar 1871. IV. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber Competenz bei Geltendmachung von Ansprüchen auf die Oeffentlichkeit eines Weges.

Ein Flächenraum zwischen zwei Häusern war streitig. Der Stadtmagistrat traf mit den beiden Hauseigenthümern das Uebereinkommen, daß derselbe theilweise dem einen, theilweise dem anderen Hause zugemessen werden solle, daß der Gang zwischen ihnen auch für die Zukunft so wie bisher seit unvordenklichen Zeiten von dem Gesammtpublicum, namentlich von der Wache ausgeübt, durch die Abmessung also in keinerlei Weise diese Berechtigung geschmälert werden dürfe. Nach einiger Zeit erwarb der Eigenthümer des einen Hauses auch das andere, und nun sperrte er den Gang, vorgebend, jenes Uebereinkommen habe ihn nur gegenüber dem anderen Hause gebunden, während er jetzt als Eigenthümer der ganzen Fläche frei darüber verfügen könne.

Der Magistrat entschied, daß jener Gang dem Gesammtpublicum zur Benützung offen stehe, daß jener Hauseigenthümer dies selbst in jener Verhandlung anerkannt habe, und daß ihm deßhalb aufgetragen werde, sich hienach zu richten. Dieser aber erhob hiegegen Beschwerde, und die zweite Verwaltungsinstanz hob den Magistratsbeschluß als nichtig wegen mangelnder Competenz der politischen Behörden auf, weil es bloß um die Frage sich handle, ob die auf jenes Grundeigenthum geltend gemachten Servitutansprüche gegründet seien oder nicht, die Entscheidung derselben aber nicht der administrativen Behörde, sondern dem Civilrichter zukomme.

Der Stadtmagistrat erhob nun gerichtliche Klage gegen den Hauseigenthümer, mit der Bitte, zu erkennen, daß der fragliche Weg ein öffentlicher und demgemäß Beklagter verbunden sei, ihn unversperrt und für den freien Durchgang offen zu erhalten. Das Gericht erster Instanz legte dem Kläger Beweis darüber auf, entweder, daß der fragliche freie Raum seit der zur Verjährung erforderlichen Zeit als Gehweg benutzt worden sei, oder daß der Beklagte die Befugniß des Gesammtpublicums jener Stadt diesen freien Raum als Gehweg zu benützen in rechtsverbindlicher Weise anerkannt habe.

Das Appellationsgericht erkannte jedoch auf Unzuständigkeit der Gerichte, weil es sich bloß um die Oeffentlichkeit eines Weges handle.

Dieser Competenzconflict, welcher nach den „Blättern für administrative Praxis", Band XX. Nr. 25 vom J. 1870 in Baiern spielte, jedoch auch für Oesterreich und unsere Verhältnisse von wissenschaftlichem Interesse ist, wurde endlich dahin entschieden, daß die Gerichte competent seien, und zwar aus folgenden Gründen:

„Der Stadtmagistrat tritt in der Klage als Vertreter der Stadtgemeinde, der dortigen Ortsbewohner auf und verlangt, daß der Beklagte einen bisher bestandenen, nicht auf einem dem Staate oder der Stadtgemeinde angehörigen, sondern im Privateigenthum befindlichen Grund und Boden befindlichen Gehweg, den er einen öffentlichen Weg nennt, für das dortige Publicum offen halte, da dieser Weg demselben seit unvordenklicher Zeit und jedenfalls seit rechtsverjährter Zeit zum Durchgehen offen gestanden, und Beklagter auch die Verbindlichkeit hiezu laut eines beim Stadtmagistrate am . . . aufgenommenen Protokolles selbst anerkannt habe. Nach diesen Klagsmomenten kann, zumal auch von Rücksichten auf commercielle allgemeine Verhältnisse oder das allgemeine Wohl nirgends in der Klage Erwähnung gemacht ist, nichts Anderes angenommen werden, als daß es sich lediglich von einer auf Verjährung und Anerkenntniß sich gründenden Weggerechtsame der Ortsbewohner und sohin von einem Verhältnisse handelt, dessen Beurtheilung dem Civilrichter zukommt."

Juristisch von Bedeutung erscheint dieser Fall um deßwillen, weil der Magistrat, obwohl nicht er, sondern das „Publicum" den Weg benützte und das „Publicum" den Weg erhalten wissen wollte, mit der gerichtlichen Klage auftrat und sich als berechtigtes Subject der Wegeservitut hinstellte.

Praktisch aber zeigt und lehrt dieser Fall, wie eine Gemeindebehörde nicht handeln soll.

Der Stadtmagistrat hätte nämlich nicht zu klagen (agere) nothig gehabt. Nachdem die zweite Verwaltungsinstanz die Entscheidung des Stadtmagistrates aus Competenzgründen beseitigt hatte, wäre der Magistrat, in dessen Wirkungskreise das Wegwesen lag und welcher sogar verpflichtet war, Sorge zu tragen, daß Straßen und Wege im Rayon der Stadt frei und ungehindert, wie bisher (Besitzstand), benutzt werden können, berechtigt gewesen, eine provisorische Maßregel (Verfügung) zu treffen und mit derselben die freie Passage des Weges anzuordnen. Diese Maßregel, energisch durchgeführt, würde den Stadtmagistrat in die vortheilhafte Rolle des Geklagten gebracht haben, und dieser Geklagte hätte, meinen wir, ruhig „warten" können. Es ist klar, daß die Substanziirung der Klage dem Haus- und Grundeigenthümer außerordentlich schwierig geworden wäre, und eine possessorische Klage dürfte nicht zu fürchten seyn, weder materiell, weil nicht der Hauseigenthümer als der jüngste Besitzer sich darstellte, noch formell weil überhaupt provisorische Maßregeln und Anordnungen der Verwaltungsbehorden nur im petitorischen Processe beseitigt werden können.

E—e.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bewilligung eines Schutzfeldes im Sinne § 18 des allg. Berggesetzes im Interesse der Sicherung der Trinkwasserquellen einer Gemeinde.

Das Gemeindeamt zu K. hat die Berghauptmannschaft zu L. um einen Schutzrayon für die in der Gemeindeflur liegenden, der Gemeinde K. einzig und allein genießbares Trinkwasser bietenden Sauerbrunnen, weil deren Bestand durch die, in neuester Zeit in die unmittelbare Nachbarschaft dieser Brunnen heranrückenden Freischurfanmeldungen gefährdet wäre. Die Berghauptmannschaft ordnete hierauf eine behördlich-politische Localerhebung unter Intervention des Kreisarztes und des politischen Commissärs unter Zuziehung zweier Montan-Sachverständigen, der betheiligten Gemeindevertreter und benachbarten Schurfer an. Die Montan-Sachverständigen gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die Sauerwässer von K. Seichwässer sind und ihren Mineralgehalt aus dem Torfgrunde beziehen, welcher auf einer nicht wasserlässigen, die Decke der Braunkohlenflötze bildenden Lettenschicht aufruht; ihr Ursprung wäre daher nicht in der Braunkohlenformation zu suchen, sie enthielten keine solchen Bestandtheile, daß sie als Heilquellen angesehen werden könnten, und besäßen daher weder aus öffentlichen, noch aus sanitären Rücksichten eine solche Wichtigkeit, daß ihre national-ökonomische Bedeutung jener des Braunkohlenbergbaues nachstehen sollte. Die Quellen könnten zwar durch einen in der unmittelbaren Nähe geführten Bergbau abgezogen werden, wenn der Bergbautreibende die Unvorsichtigkeit beginge, Seichwässer in seinen Schacht einfallen zu lassen. Der anwesende Kreisarzt, dessen Ansicht sich auch der politische Commissär anschloß, hob hervor: es könne diesen Sauerwässern zwar keine hygienische Wirkung zugeschrieben werden, es müsse aber, nachdem K. und Umgebung kein anderes genießbares Wasser besitzen, als Hauptsache betrachtet werden, daß den Bewohnern dieser Gegend nicht das nothwendigste Lebensbedürfniß entzogen werde. Nachdem hierauf der Vertreter der Gemeinden T., K. und R. die Grenzen für das zu creirende Schutzfeld angegeben hatte, protestirten die benachbarten Bergbauunternehmer gegen jede Beeinträchtigung ihrer Bergbaurechte.

Auf Grundlage des Commissionsprotokolles verfaßte die Berghauptmannschaft L. den Entwurf eines Erkenntnisses, nach welchem das Einschreiten der genannten Gemeinden um Bestimmung eines Schutzfeldes zurückgewiesen werden sollte, weil diese Sauerwässer keine Heilkraft hätten, und ihr Zufluß durch den Bergbau nicht gefährdet wäre, auch bis jetzt in ihrer Umgebung noch kein einziger Schurfbau oder Bergbaubetrieb eröffnet und wegen alljährlicher Ueberflutungen des Terrains auch sobald nicht eröffnet werden dürfte, und weil selbst wenn dies geschähe, die in jedem speciellen Falle, wo in der Nähe der Quelle ein Schurfbau eröffnet würde, nach § 222 des Berggesetzes angeordneten Sicherheitsvorkehrungen hinreichen würden, den Bestand der Quellen zu sichern.

Die Bezirkshauptmannschaft in B. erklärte jedoch, daß sie diesem Erkenntnißentwurfe nicht beistimmen könne, weil es sich bei dem Ansuchen des Gemeindeamtes von K. nicht um Privatinteressen, sondern um das Interesse von 17 Gemeinden handle, welche sämmtlich ihren Trinkwasserbedarf entweder das ganze Jahr oder wenigstens während der trockenen Jahreszeit aus dem Sauerbrunnen bezögen, daher öffentliche Rücksichten für die Gewährung des erbetenen Schutzrayons sprächen. Das Wasserbezugsrecht hätten übrigens die Bewohner von K. bereits ersessen (§§ 480 und 1472 a. b. G. B.).

Die Berghauptmannschaft ließ hierauf in 6 Ortschaften commissionell die Trinkwasserverhältnisse erheben, wodurch sich ergab, daß 4 derselben hinlänglich Trinkwasser haben, und das Wasser von K. bloß als Luxusgetränk beziehen, daß hingegen die Gemeinde N. im Sommer, die Gemeinde K. aber das ganze Jahr auf den Bezug des Sauerwassers angewiesen sei, weil die Brunnen der letzteren nur ein ungenießbares Wasser bieten.

Hierauf legte die Berghauptmannschaft in L., von ihrer Ansicht doch nicht abgehend, die Acten der Statthalterei vor, in ihrem Berichte hervorhebend, daß das Terrain bei K. sehr wasserreich sei, der Bergbau da mit vielen Hindernissen zu kämpfen haben werde, die Flötze hier die tiefste Lage unter der Tagesoberfläche haben dürften, und daher, weil (bei dem vorhandenen Braunkohlenreichthum in der unmittelbaren Nähe unter günstigeren Ablagerungsverhältnissen) die Eröffnung von Braunkohlenbergbauen nicht sobald zu gewärtigen sei, auch noch kein Grund für die Gewährung eines Schutzrayons für die Sauerquellen von K. vorhanden sei, und daß gegebenen Falles der § 222 a. B. G. zu ihrem Schutze ausreichen würde.

Nach nochmaliger Einholung der Meinung der Bezirkshauptmannschaft, welche sich dahin äußerte, daß die Sauerwässer von K. sich immerhin eines gewissen Rufes erfreueten und selbst als Luxuswasser im Interesse der Landescultur auf Schutz Anspruch hätten, und daß daher gegenwärtig, wo die Säuerlinge noch vorhanden, zu ihrem Schutze Maßregeln zu treffen wären, — erkannte die Statthalterei als politische Landesbehörde und Oberbergbehorde auf die Bewilligung eines angemessenen Schutzkreises nach § 18 a. B. G., indem nach dem Gutachten der Sachverständigen die Möglichkeit der Ableitung dieser Quellen durch einen in der Nähe unternommenen Bergbau nicht ausgeschlossen sei.

Gegen die oberbergbehördliche Entscheidung brachten nun die sächsisch-böhmische Bergbau- und Industriegesellschaft und Bergwerksbesitzer Josef P. rechtzeitig den Recurs beim Ackerbauministerium ein, worin sie anführten:

„Das Terrain um K. wäre vor 30 Jahren noch ein See gewesen, sei auch jetzt häufigen Ueberflutungen ausgesetzt, durchaus nicht wasserarm; die Brunnen zu K. deckten den Hausbedarf an Wasser; es handle sich mehr um den Schutz der Wiesen für die Gemeinde K., als der Sauerquellen, überhaupt würden aus der Gewährung des Schutzrayons für die unbedeutenden Torfmoorquellen Consequenzen erwachsen, durch welche seinerzeit die vielversprechendsten Terrains dem Bergbaue entzogen werden könnten. Die Quellen würden durch den Bergbau gar nicht gefährdet, indem man das Einsickern der Torfwässer in die Schächte durch Verdämmungen verhindern könne, und das Abziehen der Wässer durch Tagbrüche bei der tiefen Lage des Flötzes nicht zu fürchten sei.

Das Ackerbauministerium hat mit Entscheidung vom 18. November 1870, Z. 6213 im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern den Recurs zurückgewiesen und die angefochtene Statthalterei-Entscheidung mit dem Beisatze bestätigt, daß der erst zu bestimmende Schutzkreis keinen größeren Umfang zu erhalten habe, als zum Schutze der Quellen strenge nothwendig ist, und daß die Bewilligung des Schutzkreises seinerzeit wieder eingezogen werden könne, wenn in Folge geänderter Verhältnisse oder nach erfolgter Herstellung einer Wasserleitung die Entbehrlichkeit des Schutzkreises sich herausstellen sollte.

Dieser Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

„Nach der Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft B. und laut der von der Berghauptmannschaft in L. gepflogenen localen Erhebungen ist in der Gemeinde K. kein anderes zum Genuß für Menschen geeignetes Wasser vorhanden, als jenes in den zwei Sauerwasserbrunnen, für welche ein Schutzkreis angestrebt wird. Auch der benachbarte Ort N ist im Sommer mit dem Bezug des Trinkwassers ausschließend nur auf diese Sauerbrunnen angewiesen.

Nachdem ein gesundes Trinkwasser zu den unabweislichen Lebensbedürfnissen gehört, so sprechen öffentliche Rücksichten für die Erhaltung der Sauerbrunnen bei K.

Nach dem Gutachten der Montan-Sachverständigen können die Sauerquellen von K. durch einen in der unmittelbaren Nähe oder nicht mit der gehörigen Vorsicht betriebenen Bergbau abgebaut werden. Demnach erscheint das Begehren der Gemeinde K. um Sicherstellung gegen eine solche, wenngleich möglicher Weise nur zeitweilige, Calamität begründet, und bei den obwaltenden mehrfachen öffentlichen Rücksichten, die von der Statthalterei ausgesprochene Bewilligung eines Schutzkreises für die Sauerbrunnen von K. im Hinblick auf die Bestimmung des § 18 des allg. Berggesetzes umsomehr gerechtfertigt, als nach Bestätigung der Berghauptmannschaft gar nicht anzunehmen ist, daß in dem Terrain des angestrebten Schutzkreises, so bald ein Bergbau eröffnet werde, der Bergbau daher auch durch die Bewilligung des Schutzfeldes dermalen, und voraussichtlich auf längere Zeit hin keinen Nachtheil erleiden dürfte.

Um jedoch auch die Interessen des Bergbaues, insbesonders für den Fall, als er in der Zukunft hier eine größere Wichtigkeit erlangen sollte, möglichst zu wahren, ist es geboten, einerseits das Schutzfeld auf den engsten Umfang zu beschränken, und andererseits die

etwaige Zulässigkeit der Einziehung der durch wesentliche Aenderungen der Verhältnisse oder durch erfolgte Herstellung einer Wasserleitung entbehrlich gewordenen Schutzfeld-Bewilligung in Aussicht zu stellen."

—Km.

Dem durch eine nach § 12 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 strafbare Handlung angeblich Beleidigten stehen nicht die Rechte eines Privatanklägers zu.

In einer Zuschrift hat die Direction der fürstlich K . . . . ischen Domänen- und Zuckerfabriksverwaltung in K. dem Bezirksausschusse seine „große Verwunderung" über das vorangegangene Schreiben des Letzteren ausgesprochen, „welches mit solcher unehrbarer Grobheit" die Beistellung von 20 Schotterhaufen auf die R . . . . ţer Bezirksstraße in 14 Tagen anordne, indem sie beifügt, daß diesem Verfahren gegenüber „wohl nur die Schicklichkeit zu schweigen erlaube", und die Voraussetzung macht, daß der Bezirksausschuß anerkennen werde, „wie selbst die gewöhnliche Höflichkeit diesem Vorgange entgegenstehe".

Der durch die in diesem Schreiben enthaltenen Ausdrücke beleidigte Bezirksausschuß hat an die Bezirkshauptmannschaft C. das Begehren gestellt, ihm nach dem Gesetze Genugthuung zu verschaffen, nachdem dessen Aufforderung an die fürstl. Domänenverwaltung zum Widerrufe der Beleidigung unbeantwortet gelassen worden sei.

In Erledigung dieser Eingabe hat der Bezirkshauptmann dem Bezirksausschusse mitgetheilt, daß er in der Zuschrift der Wirthschaftsdirection in R. keinen hinreichenden Anlaß finde, um gegen letztere nach § 12 lit. c der kais. Verordnung vom 20. April 1854 wegen beleidigender Schreibart die weitere Amtshandlung einzuleiten.

In dem Statthaltereirecurse begehrte der im hohem Grade sich in seinem Ansehen verletzt fühlende Bezirksausschuß die Behebung dieser Entscheidung und die Anordnung der Strafamtshandlung gegen den Wirthschaftsdirector Karl M.

Die Statthalterei erkannte, „daß nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 12 lit. c der k. Verordnung vom 20. April 1854 nur Jener zu bestrafen sei, der in einer Eingabe an eine Behörde sich einer dieselbe beleidigenden Schreibart bedient. Bezirksausschüsse seien aber weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, noch auch nach Art ihrer Organisation und ihres Wirkungskreises zu den Behörden zu zählen, daher dieselben auch auf den besonderen Schutz dieser kais. Verordnung keinen Anspruch haben, und daher nur jenes Schutzes genießen, welchen die allgemeinen Strafgesetze in Fällen von Ehrenbeleidigungen darbieten, demgemäß die von dem Bezirkshauptmanne in C. erflossene Entscheidung über den Recurs des Bezirksausschusses wegen Incompetenz zur Schöpfung dieser Entscheidung behoben werden müsse."

Im Ministerialrecurse bringt der Bezirksausschuß vor, daß auch der Bezirksausschuß auf den gesetzlichen Schutz der erwähnten kais. Verordnung vom 20. April 1854 Anspruch zu machen habe, da im anderen Falle eine gedeihliche Wirksamkeit der Bezirksvertretungen unmöglich wäre. Die Entscheidung der Statthalterei habe die ganze Angelegenheit auf ein anderes Feld geleitet, und es entstehe die principielle Frage, ob die kais. Verordnung bloß auf die l. f. Behörden oder auch auf die erst später ins Leben getretenen autonomen Organe, welche gleich den Regierungsbehörden öffentliche Amtshandlungen vorzunehmen haben, anzuwenden sei. Der Bezirksausschuß meine, daß auch die Organe der Bezirksvertretung, welche zur Zeit der Erlassung der gedachten kais. Verordnung in dieselbe nicht aufgenommen werden konnten, weil sie überhaupt nicht bestanden, auf den in diesem Gesetze normirten Schutz, wie die Gemeindevorsteher und Regierungsämter Anspruch haben, weil diese neu geschaffenen Organe eben auch einen beträchtlichen Theil der öffentlichen Verwaltung von den l. f. Behörden übernommen haben und in diesem Wirkungskreise als öffentliche Organe angesehen und ebenso, wie die in der kais. Verordnung vom 20. April 1854 angeführten Behörden geschützt werden müssen. Eine entgegengesetzte Anschauung würde nur zu Inconsequenzen führen, und es wäre den Bezirkshauptmännern dann auch nicht möglich, die von Seite der Bezirksausschusse nach § 100 der G. O. auferlegten Geldstrafen von den Gemeindevorstehern im Wege der Execution einzubringen. Der Bezirksausschuß stellte daher das Petit: es möge unter Behebung der Statthalterei-Entscheidung erkannt werden, daß gegen den Wirthschaftsdirector Karl M. wegen beleidigender Schreibart an den Bezirksausschuß nach Vorschrift der kais. Verord. vom 20. April 1854 das Amt gehandelt werde.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 6. Dec. 1870, Z. 15184 der Statthalterei eröffnet:

1. „daß in eine meritorische Beurtheilung des Ministerialrecurses nicht eingegangen werden könne, weil die zum Schutze des Ansehens der Behörden erlassene kais. Verordnung vom 20. April 1854 von Amts wegen zu handhaben ist, und daher der Anzeiger*) einer nach dieser Verordnung strafbaren Handlung nicht die Rechte eines Privatanklägers genießt; daher gegen die einem lossprechenden Erkenntnisse gleichkommende Entscheidung der Strafbehörde erster Instanz dem Bezirksausschusse im Sinne der §§ 300 und 301 Strafproceßordnung kein Berufungsrecht zustand und somit diese Entscheidung als rechtskräftig zu betrachten ist;

2. daß der § 12 lit. c der kais. Verordnung vom 20. April 1854 allerdings auch zum Schutze der autonomen Organe der höheren Ordnung in Anwendung zu bringen sei."

A. J

Ein Ausspruch über den Schadenersatz bei Feldfreveln (§ 26 Feldschutzgesetz) kann nur dann mit dem Straferkenntnisse verbunden werden, wenn die Ermittlung des Schadens nach Maßgabe der analog anzuwendenden Bestimmungen der allg. Strafproceßordnung (§§ 359 und 362 St. P. O.) möglich ist.

Der Bezirkshauptmann von J. hat die Anna K. aus W. wegen des durch eigenes Geständniß und Zeugniß des beeideten Feldhegers erwiesenen Feldfrevels auf Grund des Feldschutzgesetzes zu 3 Tagen Arresthaft verurtheilt, die beschädigte Gutsherrschaft dagegen mit ihrem Schadenersatzanspruche auf den Rechtsweg aus dem Grunde verwiesen, weil die Verhandlung dargethan hat, daß außer der geklagten Anna K. auch andere Personen und zu verschiedenen Zeiten gefrevelt haben, und der mit 5 fl. abgeschätzte Schade nicht aus einem und demselben Frevel herrühre, daher auch die Anna K. nicht ausschließlich betreffe.

Ueber den sowohl wegen zu geringen Strafausmaßes, als auch wegen der Nichtzuerkennung des Schadenersatzes eingebrachten Recurs der Gutsherrschaft wurde in zweiter Instanz das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß bezüglich der Verurtheilung der Anna K. zu dreitägigem Arreste bestätigt, hingegen rücksichtlich der Verweisung der Schadenersatzansprüche auf den Rechtsweg, als mit dem § 26 des Feldschutzgesetzes vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28 unvereinbarlich, aufgehoben und Anna K. auch zum Ersatze des durch beeidete Schätzleute mit 5 fl. bewertheten Schadens an die Gutsherrschaft verurtheilt.

Das Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 8. September 1870, Z. 8764 im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium dem wider die Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse bezüglich der gegen den auferlegten Schadenersatz von 5 fl. gerichteten Beschwerde der Anna K. Folge gegeben und unter Behebung des diesfälligen Absatzes die angefochtene Entscheidung den die Gutsherrschaft mit dem Schadenersatzanspruche auf den Rechtsweg verweisenden Ausspruch des Bezirkshauptmannes aus nachstehenden Erwägungen aufrecht erhalten:

„Die Statthalterei-Entscheidung läßt sich durch die Bestimmungen des § 26 des Feldschutzgesetzes nicht rechtfertigen. Die Bestimmung dieses Paragraphes, daß das Erkenntniß auch den zu leistenden Schadenersatz festzustellen habe, kann nämlich selbstverständlich nur innerhalb der diesfalls in den Vorschriften für das Strafverfahren gezogenen Grenzen gehandhabt werden, nach welchen u. zw. nach §§ 352, 359, 362 St. P. O. dem Beschädigten nur der aus der strafbaren Handlung entstandene Schade, und nur sofern der Betrag desselben aus der Verhandlung mit Zuverläßlichkeit entnommen werden kann, zugesprochen werden darf, die Schadenersatzansprüche aber auf den Rechtsweg zu verweisen sind, falls sich über dieselben mit Zuverläßlichkeit nicht urtheilen läßt.

Wie jedoch im bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisse richtig

---

*) Es kann hier wohl nur der durch eine sogestaltete Handlung „Beleidigte" gemeint sein, als welcher sich der Bezirksausschuß auch gerirt hat; denn der lediglich Anzeiger kommt ja diesfalls processualisch gar nicht in Betracht.

Anm. d. Red.

hervorgehoben wurde, sind obige gesetzliche Voraussetzungen für die Zusprechung des Schadenersatzes im vorliegenden Falle nicht vorhanden, weil laut der Verhandlung der mit 5 fl. abgeschätzte Schade nicht bloß die durch Anna K. zugefügte Beschädigung des herrschaftlichen Feldgutes, sondern auch die an demselben von anderen Leuten zu anderen verschiedenen Zeitpunkten verübten Frevel umfaßt und der aus der strafbaren Handlung der Anna K. allein entstandene Schade weder erhoben wurde, noch erhoben werden konnte; während die im § 26 des Feldschutzgesetzes zugleich vorgesehene solidarische Haftpflicht nicht eintritt und daher der Recurrentin nicht auferlegt werden kann, weil sie nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle nur bei solchen Feldfreveln platzzugreifen hat, welche gemeinschaftlich von mehreren Personen begangen wurden, die Recurrentin aber erwiesenermaßen allein bei der strafbaren Handlung betreten wurde, somit nur ein von einer einzelnen Person ohne Mitgenossen verübter Frevel in Frage kommt."

—rb.

Notizen.

(Gemeindeumlagen und Schulkosten sind Vorzugspost bei Vertheilung eines executiven Kaufschillings.) Gelegentlich der Vertheilung des Meistbotes für eine im Executionswege versteigerte Liegenschaft wurden die von der Gemeinde des Executen angemeldeten Rückstände an Gemeindeumlagen und Schulkosten vom unteren Richter als „Vorzugspost" behandelt. Dagegen recurrirten die Pfandgläubiger, bemerkend, daß durch kein Gesetz den Gemeindeumlagen gleich den l. f. Steuern das Vorrecht vor den Pfandgläubigern eingeräumt sei.

Der oberste Gerichtshof, an den die Sache gedieh, entschied unterm 27. Juli 1865, Z. 5384, daß die in Rede stehenden angemeldeten Rückstände ihrer Natur nach als Concurrenzbeiträge anzusehen seien, Concurrenzbeiträge aber laut Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 R. G. S., bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit l. f. Steuern genießen.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 13. December 1870, Z. 18135, betreffend die Auflassung mehrerer Krankenhäuser in Tirol als allgemeine öffentliche Spitäler.

Indem ich unter Einem die vom tirolischen Landesausschusse in Anregung gebrachte und vom dortigen Statthalter befürwortete Auflassung der Krankenhäuser in Eppan, Tramin, Lana, Niederdorf, Kastelruth, Windischmatrei, Telfs, Glurns, Klausen, Strigen, Ala, Riva, Cles, Levico, Mori und Primör als allgemeine öffentliche Spitäler genehmige, beehre ich mich zugleich Euer . . . . hievon in die geneigte Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 16. December 1870, Z. 14303, betreffend Bemessung von Gnadengaben für Witwen nach Straßenräumern, Wegmeistern, Stromaufsehern und Brückenmeistern.

Um Unzukömmlichkeiten bei Bemessung von Gnadengaben für Witwen nach Straßenräumern, Wegmeistern, Stromaufsehern und Brückenmeistern zu begegnen, wird . . . . mit Bezug auf den Erlaß des bestandenen Staatsministeriums vom 8. Juni 1866, Z. 3110 St. M., zur Richtschnur für die Zukunft angedeutet, daß in jenen Fällen, wo die erwähnten Diener im Ruhestande verstorben sind, die nach ihnen hinterbliebenen Witwen mit Gnadengaben in keinem höheren, als dem ihren Ehegatten bereits bewilligten Ausmaße zu betheilen sind.

Erlaß des Ministers des Innern vom 18. December 1880, Z. 18197, Quinquennalzulage der Aerzte betreffend.

Die in Anregung gebrachte Frage, ob bei der Bemessung der, mit dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 für die Bezirksärzte systemisirten Gehalte die von Seite der künftig anzustellenden l. f. Bezirksärzte vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes im l. f. Physikatsdienste bis zu ihrer Anstellung im neuen Organismus zugebrachte Dienstzeit bei ihrer Anstellung behufs der Zugestehung der Quinquennalzulage in Anrechnung zu bringen sei, wurde dahin entschieden, daß bei dem Abgange einer diesbezüglichen ausdrücklichen Bestimmung in dem Gesetze vom 30. April 1870 eine solche Anrechnung sich als unzulässig darstelle.

Verordnung des Ministers des Innern v. 8. November 1870, Z. 12555 im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem obersten Rechnungshofe wegen Uebertragung der Creditreste für außerordentliche Reisekosten im Staatsbaudienste auf den Voranschlag des folgenden Jahres.

Anläßlich eines speciellen Falles finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und mit dem k. k. obersten Rechnungshofe anzuordnen, daß nach hierortiger Weisung vom 17. März 1869, Z. 3875/204, die mit Ende des Jahres unverwendet gebliebenen Creditreste für außerordentliche Straßen- und Wasserbauten, künftighin und zwar vom Jahre 1870 an, auch die mit Ende eines jeden Jahres unverwendeten Creditreste bei dem Titel „Staatsbaudienst" für außerordentliche Reisekosten aus Anlaß der Leitung, Beaufsichtigung und Collaudirung außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten nach Maßgabe der Bestimmungen des bezüglichen Finanzgesetzes auf den Voranschlag des folgenden Jahres übertragen werden, und ersuche dem Rechnungsdepartement dementsprechend die Weisung ertheilen zu wollen.

Personalien.

Se. Majestät haben die von dem Ministerpräsidenten Alfred Grafen Potocki, von dem Minister des Innern Grafen Taaffe, von dem Justizminister Ritter v. Tschabuschnigg, von dem Minister für Cultus und Unterricht Dr. von Stremayr und von dem Ackerbauminister Freiherrn v. Petrino erbetene Enthebung von ihren Posten unter voller Anerkennung der geleisteten treuen Dienste genehmigt.

Se. Majestät haben den Grafen Hohenwart zum Minister des Innern, den Dr. Habietinek zum Justizminister, den Dr. Schaeffle zum Handelsminister und zeitweiligen Leiter des Ackerbauministeriums, den Ministerialrath Jireček zum Minister für Cultus und Unterricht, den Generalmajor Freiherrn v. Scholl zum Minister für Landesvertheidigung ernannt und den Finanzminister Freiherrn v. Holzgethan in seinem Amte bestätigt.

Se. Majestät haben dem neu ernannten Minister des Innern Grafen Hohenwart den Vorsitz im Ministerrathe übertragen und die Würde eines geheimen Rathes mit Nachsicht der Taxen ertheilt.

Se. Majestät haben dem mit der zeitweiligen Leitung des Handelsministeriums betrauten Sectionschef v. Pretis die a. h. besondere Zufriedenheit mit dessen eifriger und ersprießlicher Dienstleistung ausgedrückt.

Se. Majestät haben dem Inspector bei der Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter, Finanzrath Simon Sellak den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes und dem Verwalter der Tabakfabrik in Hainburg Karl Minnigerode den Titel und Charakter eines Finanzrathes, beiden mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Vincenz Högler in Tamsweg anläßlich seiner Pensionirung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Franz Zawischka anläßlich seiner Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Oberfinanzrathe der galizischen Finanzlandesdirection Franz Roder bei dem Uebertritte in den dauernden Ruhestand die a. h. Zufriedenheit ausgedrückt werde.

Se. Majestät haben den von der Generalversammlung der Actionäre der priv. österr. Nationalbank wiedergewählten Directoren Johann Nep. Scanavi und Ludwig Ladenburg die Bestätigung ertheilt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Karl Lang zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Hermann Schmidt zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat der Wiederwahl des Ignaz Mayer zum Präsidenten und des Joseph [illegible]afferl zum Vicepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Linz die Bestätigung ertheilt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der mährischen Statthalterei mit 1600 fl. Gehalt jährlich oder 1300 fl., eventuell eine Rechnungsofficialsstelle mit 1000 fl. oder 900 fl., von 800 fl. oder 700 fl., dann von 600 fl. oder 500 fl. bis 23. Februar. (Amtsbl. Nr. 27.)

Landesthierarztesstelle bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck mit 1200 fl. jährl. Gehalt, bis 24. Februar (Amtsbl. Nr. 28.)

Forstinspectorsstelle für Kärnten mit 1200 fl. Jahresgehalt, Quinquennalzulage von 100 fl. bis zum Maximalgehalte von 1800 fl. und einem Reisepauschale von 800 fl. jährlich, bis 28. Februar. (Amtsbl. Nr. 28.)

Postamtscontrolorsstelle in Laibach mit 1000 fl. Jahresgehalt, gegen Caution.

Postamtscontrolorsstelle in Triest, 1400 fl. Jahresgehalt, eventuell 1300 fl., 1200 fl., 1100 fl., Quartiergeld 250 fl., gegen Caution.

2 Postofficialsstellen III. Cl. im Postdirectionsbezirke Triest, mit je 700 fl., Jahresgehalt, gegen Caution.

Postofficialsstelle III. Cl. im Linzer Postdirectionsbezirke mit 700 fl. Jahresgehalt, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 28.)

Bezirkscommissärsstelle bei der n. ö. Statthalterei mit 1200 fl. Jahresgehalt und bei eintretender Gradualvorrückung mit 1000 fl., eventuell 800 fl., bis 15. Febr. (Amtsbl. Nr. 33.)

Armenarztesstelle, provisorische, in Zwischenbrücken, mit einer Jahresremuneration von 600 fl., bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 36.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.